

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Sozialkonzept für Spielhallen (auch "gültig" für Automatenaufstellung?!)

Autor	Beitrag
AnNiFab 26.04.2016 12:31	Hallo =) da das Thema Spielhallen- sowie Aufstellenerlaubnis noch vollkommen neu für mich ist hab ich diesbezüglich eine Frage an Euch! Wenn ein Spielhallenbetreiber (in einer anderen Kommune) bereits dort ein Sozialkonzept abgegeben hat und derjenige bei uns in der Kommune eine "Aufstellenerlaubnis" für Spielautomaten beantragt, gilt dann auch das Sozialkonzept was er in der anderen Kommune bzgl. der Spielhalle abgegeben hat oder benötigt er für eine "Aufstellenerlaubnis" ein eigenes speziell für die Aufstellung von Spielgeräten?! Ich hoffe ihr könnt mir weiterhelfen und vielen Dank im Voraus für Eure Hilfe!!! MfG, AnNiFab
Rooobert 30.04.2016 16:10	Wieviele Sozialkonzepte soll man denn haben ??? Entweder man hat eins oder nicht. :danke: für dieses schöne Beispiel der Ahnungslosigkeit der Ämter :biggrin:
petergaukler 06.05.2016 20:32	Einer für Alle-Alle für Einen ? die gesetzgebung in b.w. schreibt (eigentlich)zwingend vor ,dass jede spielstätte u. gaststätte ein genau für diesen betrieb zugeschnittenes sozialkonzept haben muss , ein generalkonzept für einen aufsteller z.b .mit mehreren spiehallen ist nicht zulässig :lesen: jeder einzelbetrieb ob gsastro oder spiele braucht ein eigenes konzept !!! leider wird dies von den ämtern oft anders interpretiert in unserer stadt z.b. wird auch zweierlei mass genommen , die kleinen hallenbetreiber mit meist nur 1 spielstätte werden ständig vom amt genötigt eine aktuelle sozialkonzeption umzusetzen ,hier wird massiv gedroht ! dagegen machen die grossen aufsteller was sie wollen und das amt spielt mit sie haben eben die geeigneten verbandsanwälte und machen gute lobbyarbeit :wand: :wand: :wand: :wand: pg.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: